

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitende Bemerkungen	3
2. Die Alterssicherung der Landwirte seit 2017	3
2.1 Grundlagen und versicherter Personenkreis	3
2.2 Leistungen an Unternehmerinnen und Unternehmer, Ehegatten und Familienangehörige	4
2.2.1 Renten	4
2.2.2 Rentenhöhe	5
2.2.3 Beitrag und Beitragszuschuss	8
2.2.4 Sonstige Leistungen	8
2.3 Finanzierung	8
2.3.1 Einnahmen	8
2.3.2 Ausgaben	9
3. Vorausberechnung der Einnahmen und Ausgaben	10
3.1 Rechtsstand	10
3.2 Ergebnisse der Modellrechnungen	12
3.3 Annahmen der Modellrechnungen	14
3.3.1 Rechengrößen des Rentenversicherungsberichts 2021	14
3.3.2 Versicherte, Beitragseinnahmen und Bundeszuschuss	15
3.3.3 Rentenbestand und Rentenhöhe	16
3.3.4 Weitere Ausgabenpositionen	17
4. Zusammenfassung	18

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Versicherte und von der Versicherungspflicht befreite Unternehmerinnen und Unternehmer, Ehegatten und Familienangehörige
- Tabelle 2: Altersstruktur des versicherten Personenkreises zum 31. Dezember 2020
- Tabelle 3: Rentenbestand und Rentenhöhe nach Rentenarten
- Tabelle 4: Versichertenrenten (Bestand und Höhe) nach Rentenarten an Unternehmerinnen und Unternehmer, Ehegatten und Familienangehörige
- Tabelle 5: Einnahmen und Ausgaben in der Alterssicherung der Landwirte von 2016 bis 2020
- Tabelle 6: Finanzielle Entwicklung in der Alterssicherung der Landwirte 2021 bis 2031
Mittlere Variante und 5-Jahresrechnung bis 2025
- Tabelle 7: Finanzielle Entwicklung in der Alterssicherung der Landwirte 2021 bis 2031
Untere Variante und 5-Jahresrechnung bis 2025
- Tabelle 8: Finanzielle Entwicklung in der Alterssicherung der Landwirte 2021 bis 2031
Obere Variante und 5-Jahresrechnung bis 2025
- Tabelle 9: Zentrale Rechengrößen des Rentenversicherungsberichts 2021
- Tabelle 10: Annahmen über die Anzahl der Versicherten in der mittleren Variante
- Tabelle 11: Annahmen über die Anzahl der Renten im Jahresdurchschnitt

1. Einleitende Bemerkungen

Nach § 67 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) hat die Bundesregierung seit 1997 alle vier Jahre zum 31. Dezember einen Lagebericht über die Alterssicherung der Landwirte (AdL) zu erstellen und den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen.

Der Bericht informiert zunächst über die Entwicklung der Zahl der Versicherten sowie die Höhe der Leistungen und ihre Finanzierung in den vergangenen fünf Jahren. Es folgt die Vorausberechnung der Einnahmen und Ausgaben, der ein Überblick über die in den letzten vier Jahren eingetretenen Änderungen im Recht der AdL vorangestellt ist. Zu berücksichtigen sind auch Veränderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit diese die künftige Finanzentwicklung der AdL beeinflussen. Anschließend werden gemäß § 67 Absatz 1 Satz 2 ALG die Ergebnisse von drei Modellrechnungen zur Finanzentwicklung in den künftigen zehn Kalenderjahren vorgestellt. Die Modelle unterscheiden sich dabei in den Annahmen über

- die Entwicklung der Anzahl der Versicherten,
- die Entwicklung der Einkommen der Versicherten und
- die Entwicklung von drei Rechengrößen aus dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, die für die Berechnung von Beiträgen und Rentenwerten in der AdL von Bedeutung sind (Entgeltwachstum, Beitragssatz und aktueller Rentenwert).

Neben den Modellrechnungen über den 10-Jahreszeitraum fordert das ALG auch eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren. Diese Vorgabe wird durch die mittlere Variante der Modellrechnungen mit abgedeckt.

Die den Modellrechnungen zugrundeliegenden Annahmen über die Entwicklung der Entgelte der abhängig Beschäftigten in Deutschland sowie die Annahmen über die Entwicklung des Beitragssatzes und des aktuellen Rentenwerts werden aus dem aktuellen Rentenversicherungsbericht übernommen. Die unterschiedlichen Varianten der Annahmen entsprechen ebenfalls denen des Rentenversicherungsberichts.

2. Die Alterssicherung der Landwirte seit 2017

2.1 Grundlagen und versicherter Personenkreis

Die AdL ist ein eigenständiges Sondersystem der Alterssicherung für landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer, ihre Ehegatten und mitarbeitenden Familienangehörigen. Die gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. Dieses Alterssicherungssystem wurde im Jahr 1957 eingeführt und ist als Teilsicherung konzipiert, da davon ausgegangen wird, dass die Versicherten ihre Altersversorgung individuell durch Altenteilansprüche und/oder eine zusätzliche freiwillige Vorsorge ergänzen.

Aus Tabelle 1 geht hervor, dass im Zeitraum von 2017 bis 2021 der Bestand der Versicherten um 14,9 Prozent auf zuletzt rd. 170.400 Versicherte zum Stichtag 30. Juni 2021 zurückgegangen ist. Dies ist auf die anhaltenden strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft zurückzuführen. Gleichzeitig wird in der AdL weiterhin häufig vom Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht Gebrauch gemacht. Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren rd. 246.500 Personen von der Versicherungspflicht befreit und damit rd. 11.000 Personen mehr als fünf Jahre zuvor. Da der überwiegende Befreiungsgrund der Bezug eines außerlandwirtschaftlichen Arbeitsentgelts oder -einkommens ist, kann davon ausgegangen werden, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit nach wie vor häufig im Nebenerwerb ausgeübt wird.

Tabelle 1: Versicherte und von der Versicherungspflicht befreite Unternehmerinnen und Unternehmer, Ehegatten und Familienangehörige (Stichtag 30.06.2021)

Jahr	Versicherte				Beitragszuschussempfänger	von der Versicherungspflicht Befreite
	insgesamt	Unternehmerinnen und Unternehmer	Ehegatten	Familienangehörige		
2017	200.305	140.834	51.453	7.751	27.539	235.504
2018	192.664	136.529	48.182	7.754	25.845	237.118
2019	183.521	131.361	44.300	7.690	20.323	241.519
2020	176.906	127.402	41.583	7.783	15.532	244.130
2021	170.409	123.334	39.209	7.755	18.186	246.493

Quelle: BMAS aus Daten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Ein Blick auf die Altersstruktur (Tabelle 2) zeigt, dass der versicherte Personenkreis zu einem Großteil 45 Jahre und älter ist (ca. 73 Prozent). Lediglich rd. 11 Prozent aller Versicherten sind unter 35 Jahre alt. Der Personenkreis der 65-Jährigen und Älteren hat sich erneut erweitert (Jahresende 2020: insgesamt 2.227, Jahresende 2016: insgesamt 1.468). Die wesentliche Ursache für diesen Anstieg ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente von 65 auf 67 Jahre seit dem Jahr 2012.

Tabelle 2: Altersstruktur des versicherten Personenkreises zum 31. Dezember 2020

Altersgruppen von ... bis ... Jahre	Unternehmerinnen und Unternehmer	Ehegatten	mitarbeitende Familienangehörige	insgesamt	Anteil in %
unter 25	1.093	25	1.834	2.952	1,7
25 - 29	4.272	196	2.016	6.484	3,7
30 - 34	7.294	808	1.369	9.471	5,4
35 - 39	9.060	2.127	662	11.849	6,8
40 - 44	11.342	4.141	332	15.815	9,1
45 - 49	14.611	6.439	205	21.255	12,2
50 - 54	23.447	10.299	257	34.003	19,5
55 - 59	28.875	10.539	383	39.797	22,9
60 - 64	23.602	5.624	601	29.827	17,1
65 und älter	2.227	240	53	2.520	1,4

Quelle: BMAS aus Daten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

2.2 Leistungen an Unternehmerinnen und Unternehmer, Ehegatten und Familienangehörige

2.2.1 Renten

Die Rentenleistungen der AdL sind hinsichtlich des Katalogs der Leistungsarten und der Anspruchsvoraussetzungen an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung angelehnt. Es werden Renten an Versicherte, d. h. Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung sowie Renten an Hinterbliebene geleistet.

Seit Bestehen der AdL war bis zum Jahr 2007 stets ein kontinuierlicher Anstieg der Anzahl der Rentempfängerinnen und -empfänger zu verzeichnen. Im Jahr 2008 war der Rentenbestand erstmals rückläufig und ist seitdem kontinuierlich gesunken. Wie Tabelle 3 ausweist, wurden zum 30. Juni 2021 im gesamten Bundesgebiet rd. 560.000 Renten ausgezahlt. Dies entspricht einer Verringerung gegenüber dem Bestand am 30. Juni 2017 um rd. 5,1 Prozent.

Zum 30. Juni 2021 wurden rd. 389.000 Altersrenten gezahlt, davon 197.000 an Männer und 192.000 an Frauen. Weitere rd. 12.000 Zahlfälle entfielen auf Renten wegen Erwerbsminderung. Dies bedeutet einen deutlichen Rückgang gegenüber rd. 38.000 Erwerbsminderungsrenten am 30. Juni 2017. Nach dem Wegfall der gesetzlichen Hofabgabeverpflichtung werden – im Gegensatz zur früheren Rechtslage und Verwaltungspraxis – nunmehr viele Erwerbsminderungsrenten nach Erreichen der Regelaltersgrenze in Altersrenten umgewandelt. Hinzu kommt, dass in der jüngsten Vergangenheit auch weniger Anträge auf Erwerbsminderungsrenten gestellt wurden.

Die Zahl von insgesamt rd. 401.000 Versichertenrenten war am 30. Juni 2021 ca. 3,8 Prozent geringer als am 30. Juni 2017. Der Anteil der von Frauen bezogenen Versichertenrenten hat sich hingegen gegenüber dem 30. Juni 2017 um 2,6 Prozent erhöht. Dies ist auf die Einführung der eigenständigen Sicherung der Ehegatten von landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmern zum 1. Januar 1995 zurückzuführen, die zunehmend zur Zahlung von Versichertenrenten an Frauen führt.

An Witwen oder Witwer wurden zum 30. Juni 2021 rd. 156.000 Renten geleistet, was gegenüber 2017 einem Rückgang um rd. 7,7 Prozent entspricht. Darüber hinaus wurden zum 30. Juni 2021 in rd. 2.700 Fällen Renten an Waisen gezahlt.

Mit der Agrarsozialreform im Jahr 1995 wurde die vorzeitige Altersrente in der AdL eingeführt. Die Notwendigkeit dazu ergab sich mit dem Wegfall der früheren Ehegattenzuschläge im Zuge der Einführung der eigenständigen Sicherung der Ehegatten. Da es diese Rentenart erst seit 1995 gibt, übersteigen die Zugänge nach wie vor die Wegfälle in erheblichem Umfang. Der Bestand an vorzeitigen Altersrenten steigt, da eine bewilligte vorzeitige Altersrente bei Erreichen der Regelaltersgrenze nicht in eine Regelaltersrente umgewandelt wird. Die vorzeitigen Altersrenten der AdL sind aufgrund der an sie geknüpften Voraussetzungen (§ 12 ALG) nur teilweise mit den vorzeitigen Altersrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar.

2.2.2 Rentenhöhe

Die durchschnittliche Höhe der monatlichen Regelaltersrenten betrug zum 30. Juni 2021 für Unternehmerinnen und Unternehmer jeweils 514 Euro und für Ehegatten jeweils 308 Euro. Für mitarbeitende Familienangehörige, welche grundsätzlich die Hälfte der Rente einer Unternehmerin bzw. eines Unternehmers erhalten, betrug die durchschnittliche Höhe der Regelaltersrenten jeweils 192 Euro monatlich (bei im Mittel geringeren Beitragszeiten). Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag für Renten wegen Erwerbsminderung lag 2021 bei jeweils 365 Euro und der für vorzeitige Altersrenten bei jeweils 403 Euro. Witwen erhielten durchschnittlich jeweils 350 Euro und Witwer jeweils 97 Euro monatlich (vgl. Tabellen 3 und 4).

Für die einzelnen Rentenleistungen der AdL ergeben sich niedrigere Rentenhöhen als in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Unterschiede sind dadurch bedingt, dass die AdL aufgrund der besonderen Belange landwirtschaftlicher Unternehmerinnen und Unternehmer den Charakter einer Teilsicherung hat. Dies schlägt sich sowohl auf der Beitrags- als auch auf der Leistungsseite nieder.

Tabelle 3: Rentenbestand und durchschnittliche monatliche Rentenhöhe nach Rentenarten und Geschlecht

Jahr	Renten insgesamt	Versichertenrenten			Renten wegen Todes		
		Regelaltersrenten	Vorzeitige Altersrenten	Renten wegen Erwerbsminderung	insgesamt	Witwen-/Witwerrenten	Waisenrenten
Anzahl der Renten Männer und Frauen							
2017	589.850	287.406	92.243	37.719	172.482	169.125	3.357
2018	581.402	279.173	98.699	34.691	168.839	165.674	3.165
2019	581.601	276.997	107.162	31.852	165.590	162.571	3.019
2020	572.305	282.061	111.135	16.661	162.448	159.589	2.859
2021	560.276	273.406	115.605	12.396	158.869	156.148	2.721
Rentenhöhe in Euro/Monat Männer und Frauen							
2017	371	404	343	422	320	325	76
2018	374	407	354	425	321	325	78
2019	384	418	371	432	324	329	80
2020	391	429	386	389	327	331	84
2021	400	440	403	365	332	336	87
Anzahl der Renten Männer							
2017	233.974	178.045	20.701	27.092	8.136	6.523	1.613
2018	227.301	170.441	23.484	24.729	8.647	7.118	1.529
2019	227.611	168.457	27.405	22.455	9.294	7.816	1.478
2020	221.582	172.353	29.209	10.065	9.955	8.545	1.410
2021	214.503	165.653	31.617	6.780	10.453	9.130	1.323
Rentenhöhe in Euro/Monat Männer							
2017	462	481	448	461	93	97	76
2018	465	485	457	464	93	96	77
2019	476	498	473	473	93	95	80
2020	483	508	490	426	94	96	83
2021	494	520	510	389	96	97	87
Anzahl der Renten Frauen							
2017	355.876	109.361	71.542	10.627	164.346	162.602	1.744
2018	354.101	108.732	75.215	9.962	160.192	158.556	1.636
2019	353.990	108.540	79.757	9.397	156.296	154.755	1.541
2020	350.723	109.708	81.926	6.596	152.493	151.044	1.449
2021	345.773	107.753	83.988	5.616	148.416	147.018	1.398
Rentenhöhe in Euro/Monat Frauen							
2017	311	278	313	322	331	334	77
2018	316	284	322	326	333	336	78
2019	325	295	336	332	338	341	81
2020	332	306	349	333	343	345	85
2021	342	317	363	336	348	350	87

Quelle: BMAS aus Daten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Tabelle 4: Versichertenrenten (Bestand und durchschnittliche Höhe) nach Rentenarten und Geschlecht an Unternehmerinnen und Unternehmer, Ehegatten und Familienangehörige

Jahr	Versichertenrenten								
	Regelaltersrenten an			Vorzeitige Altersrenten an			Renten wegen Erwerbsminderung an		
	Unternehmerinnen und Unternehmer	Ehegatten	Familienangehörige	Unternehmerinnen und Unternehmer	Ehegatten	Familienangehörige	Unternehmerinnen und Unternehmer	Ehegatten	Familienangehörige
Anzahl der Renten Männer und Frauen									
2017	188 090	97 403	1 913	22 350	69 754	139	29 492	6 835	1 392
2018	180 279	97 052	1 842	25 374	73 160	165	26 933	6 495	1 263
2019	178 559	96 647	1 791	29 661	77 318	183	24 505	6 212	1 135
2020	183 209	97 055	1 797	31 662	79 267	206	11 283	4 445	933
2021	176 528	95 139	1 739	34 283	81 088	234	7 726	3 823	847
Rentenhöhe in Euro/Monat Männer und Frauen									
2017	476	270	184	442	312	200	455	326	177
2018	479	276	184	452	320	193	460	329	178
2019	492	287	188	468	335	185	468	335	182
2020	502	297	191	485	347	185	422	348	179
2021	514	308	192	504	361	182	390	357	181
Anzahl der Renten Männer									
2017	175 438	1 810	797	20 043	581	77	26 328	209	555
2018	167 835	1 831	775	22 745	648	91	24 011	203	515
2019	165 865	1 828	764	26 571	730	104	21 790	201	464
2020	169 708	1 877	768	28 323	775	111	9 514	146	405
2021	163 046	1 853	754	30 658	831	128	6 274	125	381
Rentenhöhe in Euro/Monat Männer									
2017	484	278	233	451	360	254	468	311	174
2018	488	282	236	460	371	241	472	317	173
2019	501	293	242	476	385	223	481	327	178
2020	511	303	243	494	397	223	438	310	173
2021	524	312	246	513	409	209	404	307	172
Anzahl der Renten Frauen									
2017	12 652	95 593	1 116	2 307	69 173	62	3 164	6 626	837
2018	12 444	95 221	1 067	2 629	72 512	74	2 922	6 292	748
2019	12 694	94 819	1 027	3 090	76 588	79	2 715	6 011	671
2020	13 501	95 178	1 029	3 339	78 492	95	1 769	4 299	528
2021	13 482	93 286	985	3 625	80 257	106	1 452	3 698	466
Rentenhöhe in Euro/Monat Frauen									
2017	361	269	148	370	311	134	350	326	180
2018	364	276	147	379	320	135	355	329	182
2019	374	286	147	394	334	136	362	335	185
2020	383	297	152	406	346	141	338	349	183
2021	393	308	150	422	360	149	328	359	188

Quelle: BMAS aus Daten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

2.2.3 Beitrag und Beitragszuschuss

§ 68 ALG sieht einen Einheitsbeitrag vor, der entsprechend des Beitrags-/Leistungsverhältnisses in der gesetzlichen Rentenversicherung festgesetzt wird. Den unterschiedlichen Leistungsstrukturen in beiden Systemen wird durch einen Abschlag im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung getragen. Der Beitrag in der AdL beträgt für das Kalenderjahr 2021 in den alten Ländern monatlich 258 Euro und in den neuen Ländern 245 Euro.

Einkommensschwächere landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer werden durch Beitragszuschüsse entlastet, um eine sozial gerechte Beitragsbelastung zu gewährleisten. Die Einkommensgrenze für den Anspruch auf einen Beitragszuschuss wurde zum 1. April 2021 deutlich angehoben. Seither gilt eine dynamische Einkommensgrenze in Höhe von 60 Prozent der Bezugsgröße in der Sozialversicherung. Gleichzeitig wurde die Berechnungsmethode für die Zuschusshöhe verändert. Die Festlegung der Höhe des Beitragszuschusses erfolgt nun nicht mehr in Stufen, sondern linear in Abhängigkeit vom individuellen jährlichen Einkommen (siehe unter 3.1). Zum Stichtag 30. Juni 2021 erhielten rd. 18.000 Personen und somit rd. 10,7 Prozent der Versicherten einen Beitragszuschuss (Tabelle 1). Gegenüber dem Vorjahr ist damit bereits drei Monate nach der Reform ein Anstieg zu verzeichnen.

2.2.4 Sonstige Leistungen

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 ALG haben Versicherte neben den Rentenleistungen – wie auch in der gesetzlichen Rentenversicherung – Anspruch auf Leistungen zur Prävention, zur medizinischen Rehabilitation, zur Nachsorge sowie ergänzende Leistungen. Im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 wurden in rd. 3.100 Fällen entsprechende Leistungen bewilligt. Daneben kann bei Arbeitsunfähigkeit, Rehabilitationsleistungen, Schwangerschaft oder Tod des Versicherten eine Betriebs- und Haushaltshilfe in Form der Bereitstellung einer Ersatzkraft oder der Kostenerstattung für eine selbst beschaffte Ersatzkraft zeitlich befristet gewährt werden, um die Weiterführung des Betriebs bzw. des Haushalts sicherzustellen. Im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 wurden in rd. 2.200 Fällen Betriebs- und Haushaltshilfen gewährt. Bei beiden Leistungen lässt sich ein Rückgang gegenüber dem Vorjahreszeitraum vor allem in Folge der Corona-Pandemie feststellen.

2.3 Finanzierung

2.3.1 Einnahmen

Die Beitragseinnahmen sind aufgrund des Rückgangs der Zahl der beitragspflichtigen Versicherten in den letzten Jahren gesunken und betragen im Rechnungsjahr 2020 rd. 536 Mio. Euro. Der Bund trägt den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der Alterssicherung der Landwirte eines Kalenderjahres; er stellt hiermit zugleich deren dauernde Leistungsfähigkeit sicher (§ 78 ALG). Der Bundeszuschuss betrug im Jahr 2020 rd. 2,3 Mrd. Euro, womit etwa 81 Prozent der Ausgaben durch Steuermittel finanziert wurden (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Einnahmen und Ausgaben in der Alterssicherung der Landwirte von 2016 bis 2020

Einnahmen - Ausgaben	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamteinnahmen (in Mio. Euro)	2.798,4	2.818,6	2.815,8	2.903,2	2.875,6
davon:					
Beiträge	574,5	561,8	550,6	535,8	536,2
Bundesmittel nach § 78 ALG	2.221,3	2.251,8	2.260,4	2.359,2	2.334,7
sonstige Einnahmen	2,6	1,6	1,4	1,4	1,3
jahresübergreifender Ausgleich	0,0	3,4	3,4	6,8	3,4
Gesamtausgaben (in Mio. Euro)	2.798,4	2.818,6	2.815,8	2.903,2	2.875,6
davon:					
Regelaltersrenten	1.421,0	1.414,9	1.393,5	1.446,9	1.480,0
vorzeitige Altersrenten	349,0	390,7	432,7	497,9	528,5
Renten wegen Erwerbsminderung	205,2	192,8	180,6	159,6	81,7
Renten an Witwen und Witwer	683,1	678,8	667,0	664,5	658,3
Waisenrenten	3,3	3,2	3,1	3,1	3,0
Überbrückungsgeld, Übergangshilfe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Leistungen zur Teilhabe	12,7	13,2	13,5	12,7	10,2
Betriebs- und Haushaltshilfe	11,4	11,1	10,5	9,9	9,3
Beitragszuschüsse, -übernahmen	33,9	36,0	35,1	28,9	23,4
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	77,9	76,2	78,8	79,0	79,5
sonstige Ausgaben	0,9	1,7	1,0	0,7	1,7

Quelle: BMAS aus Daten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

2.3.2 Ausgaben

Die Gesamtausgaben betragen im Jahr 2020 rd. 2,9 Mrd. Euro. Gegenüber dem Jahr 2016 sind sie damit um rd. 3,6 Prozent gestiegen. Den größten Ausgabenposten stellen die Rentenzahlungen dar (2020 rd. 96 Prozent). Die Leistungen für Regelaltersrenten sind im Zeitraum 2016 bis 2020 um 4,2 Prozent gestiegen. Die Auszahlungen für vorzeitige Altersrenten haben sich im selben Zeitraum wesentlich stärker erhöht. Dies ist insbesondere auf die Möglichkeit des abschlagsfreien vorzeitigen Altersrentenbezugs ab 63 Jahren zurückzuführen, die parallel zur Rente für besonders langjährig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt wurde. Die Ausgaben für Renten wegen Erwerbsminderung waren vor allem aufgrund der im Abschnitt 2.2.1 beschriebenen Neuregelungen stark rückläufig, während die Aufwendungen für Hinterbliebenenrenten nur leicht gesunken sind.

Die Ausgaben im Bereich der Leistungen zur Teilhabe mit rd. 10,2 Mio. Euro sind gegenüber dem Jahr 2016 gesunken. Das Gleiche gilt für die Ausgaben für Betriebs- und Haushaltshilfe in Höhe von 9,3 Mio. Euro. Für Beitragszuschüsse wurden im Jahr 2020 rd. 23,4 Mio. Euro aufgewendet. Dies entspricht einem Rückgang gegenüber 2016 um fast ein Drittel (vgl. Tabelle 5). Ursächlich hierfür war die Abnahme des Anteils der Beitragszuschussberechtigten an den Versicherten. Diese beruhte vor allem darauf, dass die Einkommensgrenze seit 2002 bis zur Neuregelung zum 1. April 2021 unverändert geblieben ist. In Folge der spürbaren Erhöhung der Einkommensgrenze (vgl. Abschnitt 3.1) werden sich die Ausgaben für Beitragszuschüsse ab dem Jahr 2021 erhöhen.

Die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sind im Jahr 2017 gesunken, in den Jahren 2018 bis 2020 hingegen jeweils gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug im Jahr 2020 (dem Jahr mit dem höchsten Anteil) 2,8 Prozent, im Jahr 2017 dagegen 2,6 Prozent. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ab dem 1. Januar 2018 für die bei ihr Beschäftigten, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, zweckgebundene Altersrückstellungen bilden muss. Seitdem fallen die Kosten rd. 2 Mio. Euro höher aus.

3. Vorausberechnung der Einnahmen und Ausgaben

3.1 Rechtsstand

In der Alterssicherung der Landwirte wurde seit Jahresbeginn 2018 eine Vielzahl von gesetzlichen Änderungen vorgenommen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 23. Mai 2018 über zwei Verfassungsbeschwerden hinsichtlich der Verpflichtung zur Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft (Hofabgabeverpflichtung) als Voraussetzung für den Bezug einer Regelaltersrente aus der AdL entschieden und diese Regelung für unvereinbar mit den Artikel 14 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes und damit für unanwendbar erklärt (Az.: 1 BvR 97/14 und 1 BvR 2392/14, veröffentlicht am 9. August 2018). Von einer Nichtigerklärung hat das Bundesverfassungsgericht abgesehen, da der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten habe, die Verfassungswidrigkeit zu beheben.

Im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) wurde die Hofabgabeverpflichtung als Voraussetzung für den Bezug aller Renten in der AdL aufgehoben. Die Änderung trat rückwirkend zum 9. August 2018, dem Tag der Veröffentlichung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes, in Kraft. Seitdem können die Berechtigten auch dann eine Rente beziehen, wenn sie ihr landwirtschaftliches Unternehmen weiter bewirtschaften. Darüber hinaus ist unter anderem mit Wirkung ab Beginn des Jahres 2019 auch bei vorzeitigen Altersrenten eine Hinzuverdienstanrechnung eingeführt worden, die es in der AdL – anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) – bis dahin nicht gegeben hat.

Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) wurde die Anerkennung der Kindererziehungszeiten in der GRV für vor 1992 geborene Kinder nochmals verbessert. Dem erziehenden Elternteil wird für die Erziehung der vor 1992 geborenen Kinder ein weiteres halbes Jahr Kindererziehungszeit in der GRV anerkannt, so dass nunmehr insgesamt zweieinhalb Kindererziehungsjahre berücksichtigt werden (sog. „Mütterrente II“). Da die Erziehungsleistung von Landwirtinnen und Landwirten, die in der AdL versicherungspflichtig sind, rentenrechtlich durch die Anrechnung in der GRV honoriert wird, war hierfür in der AdL keine Änderung notwendig.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz wurde auch die Absicherung bei Erwerbsminderung in der AdL vergleichbar zum Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – verbessert. Seit 2019 werden Neurentnerinnen und Neurentner besser abgesichert, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze erwerbsgemindert werden. Die bisherige Zurechnungszeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr und drei Monaten wird für künftige Rentenbeziehende schrittweise zwischen 2019 und 2031 auf 67 Jahre verlängert. Bei einem Beginn der Erwerbsminderungsrente im Jahr 2019 endete die Zurechnungszeit mit 65 Jahren und acht Monaten. Dadurch steigt der Rentenanspruch spürbar.

Infolge der COVID-19-Pandemie hat der Gesetzgeber auch für die AdL mehrere befristete Einzelmaßnahmen beschlossen. Mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) wurde die Berücksichtigung des Hinzuverdienstes rückwirkend vom 1. Januar 2020 bis zunächst zum 31. Dezember 2020 ganz ausgesetzt. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte es in systemrelevanten Bereichen, wie z. B. der Landwirtschaft zu Personalengpässen infolge von Erkrankungen, Quarantäneanordnungen oder Einreisebeschränkungen für ausländische Erntehelfer kommen. Die grundsätzlichen Beschränkungen beim Zusammentreffen von Rente und Hinzuverdienst hätten diejenigen, die in der Pandemie nach Renteneintritt mit ihrer Arbeitskraft Unterstützung leisten wollten, an ihrem Einsatz hindern können. Von der mit § 64 Absatz 3a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) neu eingeführten Möglichkeit einer erleichterten Beschlussfassung für die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger (Vorstand und Vertreterversammlung) durch eine ausnahmsweise schriftliche Abstimmung in eiligen Fällen hat auch die landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) profitiert.

Mit dem Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) wurde durch eine Sonderregelung rückwirkend zum 1. Januar 2020 sichergestellt, dass Waisenrenten auch dann (weiter-)gezahlt werden, wenn durch die Corona-Pandemie bedingt Ausbildungen und Freiwilligendienste später als üblich beginnen. Es besteht demnach auch dann ein Anspruch auf Waisenrente, wenn eine Schul- oder Berufsausbildung wegen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht angetreten werden kann oder hierdurch die grundsätzlich maximale Übergangszeit von vier Monaten überschritten wird.

Durch das Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) wurde die pandemiebedingte Aussetzung der bisherigen Hinzuverdienstgrenze für Beziehende vorzeitiger Altersrenten für den gesamten Zeitraum des Jahres 2021 verlängert, da sich die pandemische Situation noch nicht grundlegend verbessert hatte.

Unabhängig von der Corona-Pandemie sind mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (7. SGB IV-ÄndG) vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) zum 1. Juli 2020 Anpassungen im Melderecht, Verfahrenserleichterungen und Folgeänderungen zum sog. Flexirenten- und Qualifizierungschancengesetz im Leistungsrecht sowie Klarstellungen vorgenommen worden. Dabei handelt es sich u. a. um die bereits mit dem Flexirentengesetz angestoßenen Entwicklungen präventiver Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit der AdL-Versicherten. So wurde die Erbringung von Betriebs- und Haushaltshilfe an Rentenbeziehende bei onkologischer Nachsorge im ALG geregelt. Bei der Anrechnung des Hinzuverdienstes auf vorzeitige Altersrenten wird kurzfristiges Erwerbsersatzesinkommen nicht mehr berücksichtigt. Die LAK hat nun ebenso wie die Deutsche Rentenversicherung (DRV) die Möglichkeit, alle drei Jahre oder bei berechtigtem Interesse auch in kürzeren Abständen, eine Rentenauskunft zu erteilen. Weitere Regelungen des Gesetzes betreffen Anpassungen beim Datenschutz und bei der Digitalisierung, wie die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens, welches zukünftig die Übermittlung von Sozialdaten aus Dateien der Träger der Rentenversicherung ermöglicht. Die Leistungsfeststellung kann nunmehr durch den Abruf des Versicherungsverlaufes von der Deutschen Rentenversicherung vereinfacht werden.

Am 12. August 2020 wurde das Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) (BGBl. I S. 1879) mit Geltung ab 1. Januar 2021 beschlossen. Es erfolgte keine Übertragung der Grundrente auf das System der AdL. Grund hierfür ist deren von der GRV abweichende Ausgestaltung, insbesondere in zwei Punkten: Zum einen wird in der AdL – im Gegensatz zur GRV – ein einkommensunabhängiger Einheitsbeitrag erhoben. Dieser Einheitsbeitrag führt im Ergebnis zu einer Einheitsleistung: Ein Jahr mit voller Beitragszahlung bringt für alle Versicherten denselben Rentenbetrag hervor. Zudem werden einkommensschwächere Landwirtinnen und Landwirte durch Zuschüsse zum AdL-Beitrag finanziell entlastet. Zum anderen ist die AdL – anders als die GRV – als Teilsicherungssystem konzipiert, welches daher generell zu geringeren Rentenzahlungen führt. Das bedeutet, dass die Rentenleistungen der AdL von vornherein der individuellen Ergänzung bedürfen, etwa durch Altenteilleistungen oder Pachteinahmen, durch Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung oder langfristige private Vorsorge. Auch eine Zusammenrechnung von Beitragszeiten in der GRV und in der AdL zur Erfüllung der Voraussetzung von mindestens 33 Jahren „Grundrentenzeiten“ ist aus den genannten Gründen ausgeschlossen. Landwirtinnen und Landwirte können aber gegebenenfalls einen Anspruch auf Grundrente aus der GRV nach den allgemeinen Regeln haben, wenn sie die Voraussetzung einer langjährigen Beitragszahlung innerhalb der GRV erfüllen.

In den besonderen Fällen, in denen Landwirtinnen und Landwirte Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Wohngeld beziehen, kann sich das Grundrentengesetz trotzdem auf das Einkommen auswirken. Flankierend zur Grundrente wurde ein Freibetrag auf GRV-Renten eingeführt, der auch ohne Anspruch auf den „Grundrentenzuschlag“ zu Einkommensverbesserungen führen kann. Der Freibetrag setzt mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten in verpflichtenden Alterssicherungssystemen voraus. Anders als bei der Grundrente selbst, werden bei der Erfüllung der Voraussetzungen für den Freibetrag auch Zeiten der verpflichtenden Beitragszahlung zur AdL berücksichtigt. Grundsicherungsberechtigten sollen somit monatlich mehr tatsächliche Mittel zur Verfügung stehen, wenn sie, vergleichbar den Beziehern von Grundrente, langjährige Leistungen im Erwerbsleben mit einer Zahlung von Beiträgen erbracht haben.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (Gesetz Digitale Rentenübersicht) vom 11. Februar 2021 (BGBl. I Seite 154) wurden zum 1. April 2021 die Einkommensgrenzen für einen Anspruch auf einen Zuschuss zum AdL-Beitrag deutlich angehoben und dynamisch ausgestaltet. Die bisherigen Zuschussklassen sind entfallen und der Zuschussbetrag wird nunmehr individuell ermittelt. Die Einkommensgrenze beträgt dabei 60 Prozent der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße. Ein Beitragszuschuss wird daher im Jahr 2021 bis zu einem jährlichen Einkommen von 23.688 Euro (Ost: 22.428 Euro) bei Alleinstehenden bzw. 47.376 Euro (Ost: 44.856 Euro) bei Ehepaaren gewährt (zuvor: 15.500 Euro bzw. 31.000 Euro).

Der monatliche Höchstzuschuss beträgt 60 Prozent des Einheitsbeitrages (Beitrag 2021: 258 Euro West / 245 Euro Ost) und beläuft sich im Jahr 2021 auf 155 Euro (Ost: 147 Euro). Der Höchstzuschuss wird bis zu einem jährlichen Einkommen von 11.844 Euro (Ost: 11.214 Euro) bzw. 23.688 Euro (Ost: 22.428 Euro) bei Ehepaaren gewährt. Bislang erhielten Landwirtinnen und Landwirte den Höchstzuschuss bis zu einem Jahreseinkommen von 8.220 Euro (Ehepaare: 16.440 Euro). Der Kreis der Anspruchsberechtigten für einen Zuschuss zum AdL-Beitrag ist mit dieser Änderung deutlich erweitert worden.

3.2 Ergebnisse der Modellrechnungen

Der Lagebericht enthält gemäß der gesetzlichen Vorgabe drei Modellrechnungen mit einem Projektionshorizont von zehn Jahren. Die gesetzlich vorgeschriebene fünfjährige Vorausberechnung ist Teil der mittleren Variante. In diesen Modellrechnungen werden die aktuellen Einnahmen und Ausgaben der AdL unter Verwendung zentraler Annahmen (siehe Abschnitt 3.3) fortgeschrieben.

Nach der mittleren Variante der Modellrechnungen (Tabelle 6) ist ein Rückgang der Zahl der Versicherten im Zeitraum 2021 bis 2031 um rd. 44.000 Personen bzw. um durchschnittlich rd. 3,0 Prozent pro Jahr zu erwarten.

**Tabelle 6: Finanzielle Entwicklung in der Alterssicherung der Landwirte 2021 bis 2031
Mittlere Variante und 5-Jahresrechnung bis 2025**

	2021 ¹⁾	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Versicherte (Jahresdurchschnitt, in Tsd.)	171	165	160	155	150	145	141	137	133	130	127
Rentenbestand (Jahresdurchschnitt, in Tsd.)	565	559	554	549	544	540	537	534	531	529	526
Beitrag alte Länder (in Euro pro Monat)	258	270	277	300	312	323	339	356	370	389	404
Beitrag neue Länder (in Euro pro Monat)	245	260	270	296	312	323	339	356	370	389	404
Einnahmen (in Mio. Euro)											
Beiträge	516	521	517	542	546	548	558	569	576	589	597
Erforderlicher Bundeszuschuss	2.350	2.368	2.457	2.447	2.409	2.416	2.432	2.439	2.444	2.446	2.459
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Einnahmen insgesamt	2.867	2.891	2.975	2.991	2.957	2.966	2.991	3.010	3.021	3.036	3.057
Ausgaben (in Mio. Euro)											
Renten an Versicherte	2.086	2.113	2.187	2.209	2.195	2.215	2.250	2.278	2.302	2.330	2.365
Renten an Hinterbliebenene	649	643	652	645	626	617	609	599	586	575	563
Beitragszuschüsse	27	30	30	30	30	29	29	29	29	29	29
Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Teilhabeleistungen, Betriebs- und Haushaltshilfe, Prävention	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	18
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	80	80	82	81	81	80	79	79	80	78	77
Sonstige Ausgaben	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Ausgaben insgesamt	2.867	2.891	2.975	2.991	2.957	2.966	2.991	3.010	3.021	3.036	3.057

¹⁾ Schätzung auf Basis der unterjährigen Ergebnisse für das 1. Halbjahr 2021.

Im selben Zeitraum steigen die Beitragseinnahmen um durchschnittlich rd. 1,5 Prozent pro Jahr. Bei der Betrachtung der Einzeljahre zeigt sich zunächst bis 2023 eine Stagnation der Beitragseinnahmen. Ursächlich für den sich ab 2024 trotz sinkender Versichertenzahlen anschließenden Anstieg der Beitragseinnahmen ist der Beitragssatzanstieg in der gesetzlichen Rentenversicherung, der eine Zunahme des Einheitsbeitrags zur Folge hat. In den neuen Ländern wirkt sich zudem das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz bis 2025 positiv auf die Beitragseinnahmen aus (vgl. Abschnitt 3.3.2).

Im Vorausberechnungszeitraum wird sich der in der Vergangenheit beobachtete Rückgang des Rentenbestands weiter fortsetzen. Bis 2031 wird ein Rückgang um rd. 39.000 auf rd. 526.000 Renten bzw. im Durchschnitt um jährlich rd. 0,7 Prozent erwartet. Trotz des rückläufigen Rentenbestands steigen die Rentenausgaben bis 2031 durchschnittlich um 0,7 Prozent pro Jahr. Diese unterschiedliche Entwicklung ist auf die künftigen Rentenanpassungen zurückzuführen, die ihrerseits insbesondere von der Lohnentwicklung und der Entwicklung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung abhängig sind.

Die Gesamtausgaben steigen im Vorausberechnungszeitraum im Jahresdurchschnitt um jährlich rd. 0,6 Prozent. Haupttreiber des Anstiegs sind die Rentenausgaben. Weitere eher kleine Ausgabenpositionen wie die Ausgaben

für Überbrückungsgeld und Übergangshilfe, für Teilhabeleistungen und für Betriebs- und Haushaltshilfen oder auch die Zuschüsse zu dem vom Rentenbezieher zu leistenden Beitrag zu einer privaten oder freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung werden sich im Vorausberechnungszeitraum nur gering verändern. Diese Tendenz setzt sich nach dem reformbedingten Anstieg in 2021 und 2022 aufgrund der allgemein sinkenden Versichertenzahlen für die Beitragszuschüsse an einkommensschwächere Landwirtinnen und Landwirte fort, für die ab 2022 rd. 30 Mio. Euro und ab 2026 rd. 29 Mio. Euro jährlich aufgewendet werden.

Gemäß § 78 ALG trägt der Bund den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der AdL. Entsprechend wird der Bundeszuschuss mittelfristig von 2021 bis 2025 voraussichtlich um rd. 59 Mio. Euro und längerfristig um weitere 50 Mio. Euro steigen. Bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums beträgt der Bundeszuschuss dann rd. 2,46 Mrd. Euro.

Tabelle 7: Finanzielle Entwicklung in der Alterssicherung der Landwirte 2021 bis 2031
Untere Variante und 5-Jahresrechnung bis 2025

	2021 ¹⁾	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Versicherte (Jahresdurchschnitt, in Tsd.)	171	164	157	151	144	139	133	128	123	119	115
Rentenbestand (Jahresdurchschnitt, in Tsd.)	565	559	554	549	544	540	537	534	531	529	526
Beitrag alte Länder (in Euro pro Monat)	258	267	274	298	304	320	331	341	356	366	380
Beitrag neue Länder (in Euro pro Monat)	245	257	267	294	304	320	331	341	356	366	380
Einnahmen (in Mio. Euro)											
Beiträge	516	513	504	525	513	518	515	510	512	508	509
Erforderlicher Bundeszuschuss	2.350	2.376	2.451	2.428	2.389	2.366	2.359	2.344	2.329	2.317	2.306
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Einnahmen insgesamt	2.867	2.891	2.956	2.954	2.904	2.886	2.875	2.855	2.843	2.826	2.816
Ausgaben (in Mio. Euro)											
Renten an Versicherte	2.086	2.113	2.172	2.181	2.155	2.154	2.160	2.158	2.162	2.164	2.172
Renten an Hinterbliebenene	649	643	647	637	615	600	584	568	551	535	517
Beitragszuschüsse	27	30	29	30	29	29	28	27	27	26	26
Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Teilhabeleistungen, Betriebs- und Haushaltshilfe, Prävention	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	18
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	80	80	82	81	80	80	79	78	79	77	76
Sonstige Ausgaben	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Ausgaben insgesamt	2.867	2.891	2.956	2.954	2.904	2.886	2.875	2.855	2.843	2.826	2.816

¹⁾ Schätzung auf Basis der unterjährigen Ergebnisse für das 1. Halbjahr 2021.

In der unteren Variante fällt der jährliche Rückgang der Versichertenanzahl bis 2031 mit durchschnittlich 3,9 Prozent stärker aus als in der mittleren Variante (Tabelle 7). Dies führt zusammen mit den unterstellten niedrigeren Entgelten zu leicht rückläufigen Beitragseinnahmen, die unter diesen Annahmen voraussichtlich geringfügig um rd. 0,1 Prozent im Jahresdurchschnitt sinken werden. Aufgrund der niedrigeren Rentenanpassungen ist jedoch auch ein Rückgang der Rentenausgaben um durchschnittlich rd. 0,2 Prozent pro Jahr zu erwarten. Der erforderliche Bundeszuschuss wird in dieser Variante bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums auf rd. 2,3 Mrd. Euro zurückgehen.

Die im Vergleich zur mittleren Variante niedrigere Versichertenanzahl dämpft im Trend die Verwaltungs- und Verfahrenskosten. Durch die geringeren Einkommen und den niedrigeren Einheitsbeitrag fallen auch die Beitragszuschüsse vor allem ab 2027 etwas geringer aus.

Tabelle 8: Finanzielle Entwicklung in der Alterssicherung der Landwirte 2021 bis 2031
Obere Variante und 5-Jahresrechnung bis 2025

	2021 ¹⁾	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Versicherte (Jahresdurchschnitt, in Tsd.)	171	166	162	158	155	152	149	146	143	141	139
Rentenbestand (Jahresdurchschnitt, in Tsd.)	565	559	554	549	544	540	537	534	531	529	526
Beitrag alte Länder (in Euro pro Monat)	258	273	283	296	319	332	350	372	390	410	437
Beitrag neue Länder (in Euro pro Monat)	245	262	276	292	319	332	350	372	390	410	437
Einnahmen (in Mio. Euro)											
Beiträge	516	530	536	548	578	589	609	635	654	676	709
Erforderlicher Bundeszuschuss	2.350	2.360	2.457	2.486	2.455	2.484	2.516	2.546	2.574	2.601	2.629
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Einnahmen insgesamt	2.867	2.891	2.994	3.035	3.035	3.075	3.126	3.182	3.229	3.278	3.340
Ausgaben (in Mio. Euro)											
Renten an Versicherte	2.086	2.113	2.201	2.244	2.255	2.299	2.354	2.412	2.465	2.522	2.589
Renten an Hinterbliebenene	649	643	656	655	643	640	637	634	627	622	616
Beitragszuschüsse	27	31	30	30	31	31	31	31	32	32	33
Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Teilhabeleistungen, Betriebs- und Haushaltshilfe, Prävention	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	18
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	80	80	82	81	81	80	80	79	80	78	78
Sonstige Ausgaben	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Ausgaben insgesamt	2.867	2.891	2.994	3.035	3.035	3.075	3.126	3.182	3.229	3.278	3.340

¹⁾ Schätzung auf Basis der unterjährigen Ergebnisse für das 1. Halbjahr 2021.

In der oberen Variante sinkt die Zahl der Versicherten jährlich im Durchschnitt nur um 2,1 Prozent (Tabelle 8). Höhere Löhne sorgen in diesem Szenario für im Durchschnitt um 3,2 Prozent jährlich steigende Beitragseinnahmen. Dem stehen allerdings auch höhere Rentenausgaben gegenüber: Diese steigen im Durchschnitt jährlich um 1,6 Prozent. Im Saldo steigt in dieser Berechnungsvariante der erforderliche Bundeszuschuss bis 2031 auf leicht über 2,6 Mrd. Euro.

Es zeigt sich somit, dass der erforderliche Bundeszuschuss bei günstiger Wirtschaftsentwicklung höher ist als bei einer weniger günstigen Entwicklung. Dies hängt damit zusammen, dass die Lohn- bzw. Entgeltdynamik auf das Rentenvolumen relativ stärker wirkt als auf das vergleichsweise geringe Beitragsvolumen. Im Ergebnis ist die absolute Differenz zwischen Beiträgen und Renten bei höherer Lohndynamik größer als bei niedriger (vgl. Tabellen 6 bis 8).

3.3 Annahmen der Modellrechnungen

3.3.1 Rechengrößen des Rentenversicherungsberichts 2021

Die für die drei Modellrechnungen bedeutsamen Rechengrößen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind Tabelle 9 zu entnehmen. Für die Einnahmenseite der AdL sind die Beitragssatzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung und die Annahmen zur Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter von Bedeutung. Für die Entwicklung der Rentenausgaben ist die Veränderung des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung wesentlich, der wiederum u.a. von der Beitragssatzentwicklung im jeweiligen Vorjahr abhängig ist.

Die Rechengrößen basieren im mittelfristigen Zeitraum auf den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten der Bundesregierung vom 27. Oktober 2021. Die ausgewiesenen Werte entsprechen denen des Rentenversicherungsberichts 2021. Die Annahmen für die untere bzw. obere Variante ergeben sich aus der jeweils ungünstigsten bzw. günstigsten Kombination der dort getroffenen drei Entgelt- und Beschäftigungsannahmen.

Tabelle 9: Zentrale Rechengrößen des Rentenversicherungsberichts 2021

Die Annahmen der 5-Jahresrechnung (2021 bis 2025) entsprechen denen der mittleren Variante für diesen Zeitraum.

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Beitragsatz zur allgemeinen Rentenversicherung											
- untere Variante	18,6%	18,6%	18,7%	20,0%	20,0%	20,6%	20,9%	21,1%	21,6%	21,8%	22,2%
- mittlere Variante	18,6%	18,6%	18,6%	19,5%	19,7%	19,8%	20,2%	20,6%	20,8%	21,2%	21,4%
- obere Variante	18,6%	18,6%	18,6%	18,7%	19,4%	19,4%	19,7%	20,1%	20,3%	20,5%	21,0%
Wachstum der Brutto Lohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer in den alten Ländern¹⁾											
- untere Variante	3,3%	2,4%	1,8%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%
- mittlere Variante	3,3%	3,4%	2,8%	3,0%	3,0%	3,0%	3,0%	3,0%	3,0%	3,0%	3,0%
- obere Variante	3,3%	4,4%	3,8%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%
Aktueller Rentenwert in den alten Ländern ab dem 1.7. des Jahres in Euro											
- untere Variante	34,19	35,96	37,26	37,26	37,31	38,00	38,19	38,55	38,90	39,16	39,59
- mittlere Variante	34,19	35,96	37,74	37,74	38,22	39,24	40,12	40,88	41,57	42,45	43,24
- obere Variante	34,19	35,96	38,22	38,45	39,58	40,81	42,23	43,54	44,74	46,16	47,63

¹⁾ Wachstumsraten nach Herausrechnung der 1-Euro-Jobs.

3.3.2 Versicherte, Beitragseinnahmen und Bundeszuschuss

Die Fortschreibung der Versichertenzahlen beruht auf der Betrachtung der versicherten Unternehmerinnen und Unternehmer, Ehegatten, mitarbeitenden Familienangehörigen und sonstigen Versicherten getrennt nach alten und neuen Ländern. Im Ergebnis wird in Form einer Trendfortschreibung angenommen, dass sich die Anzahl der versicherten Unternehmerinnen und Unternehmer aufgrund des weiter anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft bis 2031 in der mittleren Variante im Durchschnitt um jährlich rd. 2,5 Prozent vermindern wird (Tabelle 10). Gedämpft wird diese Entwicklung durch die Folgen des Anhebens der Altersgrenze auf 67 Jahre. Seit 2012 steigt die Zahl der Versicherten im Alter von 65 Jahren und älter an.

Tabelle 10: Annahmen über die Anzahl der Versicherten im Jahresdurchschnitt in der mittleren Variante
Angaben in Tsd. und Veränderung zum Vorjahr in Prozent

	2021 ¹⁾	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Unternehmerinnen und Unternehmer	124,0	120,3 -2,9%	116,9 -2,8%	113,7 -2,7%	110,7 -2,6%	107,9 -2,5%	105,3 -2,4%	102,9 -2,3%	100,6 -2,2%	98,4 -2,1%	96,4 -2,0%
Ehegatten	39,3	37,0 -5,7%	35,0 -5,6%	33,0 -5,5%	31,2 -5,4%	29,6 -5,3%	28,0 -5,2%	26,6 -5,1%	25,3 -5,0%	24,0 -4,9%	22,9 -4,8%
Mitarbeitende Familienangehörige ²⁾	7,8	7,8 -0,3%	7,8 -0,2%	7,8 -0,3%	7,7 -0,4%	7,7 -0,4%	7,7 -0,5%	7,6 -0,6%	7,6 -0,7%	7,5 -0,8%	7,4 -0,9%
Beitragszahler insgesamt	171,0	165,2	159,7	154,5	149,7	145,2	141,0	137,1	133,4	130,0	126,8

¹⁾ Schätzung auf Basis der unterjährigen Ergebnisse für das 1. Halbjahr 2021.

²⁾ Einschließlich sonstiger Versicherter (freiwillig Versicherte, Weiterversicherte und Weiterentrichter).

Die Zahl der versicherten Ehegatten sinkt schneller als die der versicherten Unternehmerinnen und Unternehmer. Dies hängt damit zusammen, dass immer mehr Ehegatten von Landwirten ihr Einkommen außerhalb des eigenen landwirtschaftlichen Unternehmens erzielen und sich von der Versicherungspflicht in der AdL befreien lassen. Dieser Trend wird sich laut Modellrechnung auch in der Zukunft fortsetzen. Dabei wird entsprechend der Entwicklung in der Vergangenheit angenommen, dass die Zahl der versicherten Ehegatten langfristig im Durchschnitt um jährlich rd. 5,3 Prozent zurückgeht.

Das Verhältnis von versicherten Ehegatten zu versicherten Unternehmerinnen und Unternehmern bleibt auch in den kommenden Jahren in den neuen Ländern niedriger als in den alten Ländern. Dies liegt daran, dass die Ehegatten in den neuen Ländern weiterhin häufiger die Befreiungskriterien erfüllen als die Ehegatten der landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer in den alten Ländern.

Für die Gruppe der mitarbeitenden Familienangehörigen einschließlich der sonstigen Versicherten wie freiwillig Versicherte, Weiterversicherte und Weiterentrichter¹ wird entsprechend der Entwicklung in der Vergangenheit von einem weiteren Rückgang ausgegangen.

Bei der Modellierung der unteren Variante wird hinsichtlich der Versichertenzahl ab 2022 ein um jährlich 1,0 Prozentpunkte stärker ausgeprägter Rückgang als in der mittleren Variante unterstellt. In der oberen Variante wird entsprechend angenommen, dass das Absinken der Zahl der Versicherten ab 2022 jährlich um 1,0 Prozentpunkte schwächer ausfallen wird.

Die Beitragseinnahmen ergeben sich aus der Versichertenzahl und dem Einheitsbeitrag. Der Einheitsbeitrag, der von den landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmern regelmäßig alleine zu tragen ist, wird gemäß § 68 ALG durch Beitragssatz und vorausgeschätztes Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt. Dazu werden Beitragssatz, vorausgeschätztes Durchschnittsentgelt und der Faktor 0,0346 miteinander multipliziert. Mit dem Faktor wird das Leistungsverhältnis zwischen AdL und gesetzlicher Rentenversicherung auf die Beiträge übertragen. Der Beitrag in den neuen Ländern ergibt sich gemäß § 114 Absatz 2 ALG, indem der Beitrag für die alten Länder durch den Umrechnungswert nach Anlage 10 des SGB VI geteilt wird. Mit dem Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung wurde der Umrechnungswert so festgelegt, dass sich der Einheitsbeitrag in den neuen Ländern ab 2019 schrittweise an den Einheitsbeitrag in den alten Ländern anpasst. Ab 2025 werden die beiden Werte identisch sein. Die Höhe des Einheitsbeitrags ergibt sich somit sowohl in den alten wie in den neuen Ländern direkt aus den Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung und ist unabhängig vom Einkommen der Versicherten der AdL.

Der Bund trägt gemäß § 78 ALG den Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskasse einerseits und den Beitragseinnahmen und sonstigen Einnahmen andererseits (Defizitdeckung). Der Bund garantiert auf diesem Weg die finanzielle Stabilität der Alterssicherung der Landwirte ungeachtet struktureller Veränderungen in diesem Wirtschaftszweig.

3.3.3 Rentenbestand und Rentenhöhe

Die Fortschreibung der Zahl der Renten basiert auf der getrennten Betrachtung von Unternehmerinnen und Unternehmern, Ehegatten und mitarbeitenden Familienangehörigen jeweils untergliedert nach Rentenarten (Regelaltersrenten, vorzeitigen Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten und Renten an Hinterbliebene) in der Vergangenheit.

Bei den Regelaltersrenten (Tabelle 11) wird ein durchschnittlicher jährlicher Rückgang um 2,3 Prozent erwartet, der sich aus unterschiedlichen Entwicklungen bei den Renten an Unternehmerinnen und Unternehmer und an Ehegatten zusammensetzt. Der Bestand von Rentenzahlungen an landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer geht seit 2006 stetig zurück. Eine Ausnahme stellt hier das Jahr 2019 wegen der hohen Zahl an Rentenzugängen aufgrund des Wegfalls der Hofabgabeverpflichtung dar (vgl. Abschnitt 3.1). Erwartet wird, dass sich die vor 2019 zu beobachtende Entwicklung bei den Unternehmerinnen und Unternehmern ab 2022 bis 2031 weiter fortsetzt. Der Bestand bei den Renten an Ehegatten wächst dagegen im gesamten Vorausberechnungszeitraum weiterhin, die Zuwachsraten bewegen sich allerdings auf einem sehr geringen Niveau.

Die vorzeitigen Altersrenten sowohl an Unternehmerinnen und Unternehmer als auch an Ehegatten werden laut Vorausberechnung langfristig jährlich um durchschnittlich 3,8 Prozent zunehmen. Im Zuge der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze stieg der Rentenbestand insbesondere bei den vorzeitigen Altersrenten an Unternehmerinnen und Unternehmer ab 2012 stark an. Mittlerweile hat sich das Zugangsverhalten aber wieder normalisiert. Bei den Rentenbeständen der Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten setzt sich der rückläufige Trend aus der Vergangenheit langfristig weiter fort.

¹ Dies sind Beitragspflichtige, die durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit beitragsfrei wurden und nach dem bis Ende 1994 geltenden Recht eine Weiterentrichtung der Beiträge beantragt hatten. Ihre Zahl beträgt mittlerweile nur noch rd. 70.000.

**Tabelle 11: Annahmen über die Anzahl der Renten im Jahresdurchschnitt
Angaben in Tsd. und Veränderung zum Vorjahr in Prozent**

	2021 ¹⁾	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Regelaltersrenten	277,5	272,0 -2,0%	265,3 -2,5%	258,4 -2,6%	251,7 -2,6%	245,6 -2,4%	240,1 -2,2%	234,7 -2,2%	229,4 -2,3%	224,1 -2,3%	218,9 -2,3%
vorzeitige Altersrenten	115,2	119,7 3,9%	124,4 3,9%	129,3 3,9%	134,4 3,9%	139,7 3,9%	145,0 3,8%	150,5 3,8%	156,0 3,7%	161,6 3,6%	167,3 3,5%
Erwerbsminderungsrenten	12,0	10,1 -15,6%	9,0 -10,8%	8,3 -7,5%	7,8 -6,6%	7,3 -6,6%	6,8 -6,7%	6,3 -6,7%	5,9 -6,7%	5,5 -6,7%	5,1 -6,7%
Hinterbliebenenrenten	160,0	157,5 -1,6%	155,1 -1,6%	152,7 -1,5%	150,3 -1,5%	147,9 -1,6%	145,4 -1,7%	142,8 -1,8%	140,1 -1,9%	137,4 -2,0%	134,6 -2,0%
Rentenbestand insgesamt	564,7	559,4	553,8	548,7	544,2	540,4	537,4	534,4	531,4	528,6	525,9

¹⁾ Schätzung auf Basis der unterjährigen Ergebnisse für das 1. Halbjahr 2021.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Rentenhöhen in den nächsten zehn Jahren hängt im Wesentlichen von der Entwicklung des allgemeinen Rentenwerts und von der Entwicklung der durchschnittlichen Beitragszeiten ab.

Der allgemeine Rentenwert und der allgemeine Rentenwert (Ost) in der AdL wurden zum 1. Januar 1995 gemäß § 23 Absatz 4 und § 102 ALG mittels des für diesen Zeitpunkt ermittelten Altersgeldes für einen unverheirateten Versicherten mit 40 Beitragsjahren festgelegt. Sie werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres mit dem Wert angepasst, mit dem auch der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst wird. Die Höhe der beiden Rentenwerte in der AdL ergibt sich somit direkt aus den Werten, die für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gelten. Die Unterschiede bei den Vorgaben zwischen der unteren, der mittleren und der oberen Variante der 10-Jahresrechnungen (vgl. Tabelle 9) führen dazu, dass sich auch die Entwicklung der Höhe der Rentenausgaben zwischen diesen drei Varianten unterscheidet.

Für die Fortschreibung der Rentenhöhe wird in den Modellrechnungen die in der Vergangenheit beobachtete Veränderung der Durchschnittsrente rechnerisch in eine dynamische und eine strukturelle Komponente zerlegt. Die dynamische Komponente entspricht der Veränderung des aktuellen Rentenwertes. Die strukturelle Komponente steht für die jeweiligen individuellen Anwartschaften der Rentenarten. Die strukturelle Komponente wurde für Altersrenten (einschließlich der vorzeitigen Altersrenten) und Erwerbsminderungsrenten jeweils für Unternehmerinnen und Unternehmer, Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige sowie für Witwen- bzw. Witwerrenten und Waisenrenten getrennt ermittelt.

3.3.4. Weitere Ausgabenpositionen

Bis zum 31. März 2021 wurden Zuschüsse zum AdL-Beitrag für Personen mit einem Jahreseinkommen von bis zu 15.500 Euro gezahlt. Bis zu einem jährlichen Einkommen von 8.220 Euro betrug der Zuschuss 60 Prozent des Einheitsbeitrags. Für je 520 Euro, um die das jährliche Einkommen 8.220 Euro überstieg, wurde der Zuschuss um jeweils vier Prozentpunkte gemindert. Die Einkommensobergrenze für Zuschussberechtigte blieb seit 2002 unverändert. In der Folge nahm der Anteil der Zuschussempfänger an allen Versicherten in der Vergangenheit deutlich ab. Durch die am 1. April 2021 in Kraft getretenen Änderungen beim Beitragszuschuss (s. Abschnitt 3.1) ist im Vergleich zum Status quo langfristig mit mehr Zuschussberechtigten und damit mit entsprechend höheren Ausgaben zu rechnen.

Abgesehen von den im Abschnitt 3.2 beschriebenen Effekten wird bei der Schätzung der Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten die Entwicklung der Versicherten- und der Rentnerzahlen berücksichtigt. Gemäß § 80 ALG werden die Ausgaben für Teilhabe, Betriebs- und Haushaltshilfen mit der unterstellten Entwicklung der Durchschnittslöhne einerseits und der Entwicklung der Versicherten (Beitragszahler) andererseits fortgeschrieben.

4. Zusammenfassung

Der Lagebericht der Bundesregierung verdeutlicht die enge Anbindung der Alterssicherung der Landwirte an die gesetzliche Rentenversicherung. Eine Vielzahl von Maßnahmen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung in der 19. Legislaturperiode eingeführt wurden, finden sich auch in der Alterssicherung der Landwirte – unter Berücksichtigung der Besonderheiten in diesem Sicherungszweig – wieder. Somit können auch dort Versicherte sowie Rentnerinnen und Rentner unter anderem von höheren Leistungen bei Kindererziehung, einer verbesserten Absicherung bei Erwerbsminderung, der Rentenangleichung Ost an West und Verbesserungen bei der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung profitieren.

Eine Übertragung der Grundrente auf die Alterssicherung der Landwirte ist aufgrund ihrer von der gesetzlichen Rentenversicherung abweichenden Ausgestaltung nicht erfolgt. Allerdings wurde die Alterssicherung der Landwirte ebenfalls weiter modernisiert. Insbesondere wurde die Hofabgabeverpflichtung als Voraussetzung für den Bezug einer Rente in der AdL abgeschafft. Seitdem können die Berechtigten auch dann eine Rente beziehen, wenn sie ihr landwirtschaftliches Unternehmen weiter bewirtschaften. Zudem wurden die Einkommensgrenzen für einen Anspruch auf einen Zuschuss zum AdL-Beitrag deutlich angehoben und dynamisch ausgestaltet. Der Kreis der Anspruchsberechtigten für einen solchen Zuschuss ist mit dieser Änderung deutlich erweitert worden.

Zentraler Berichtsgegenstand des Lageberichts ist die künftige Finanzentwicklung. Die wichtigsten Ergebnisse der Modellrechnungen sind:

- In der AdL setzt sich der Rückgang der Beitragszahler in den nächsten zehn Jahren mit rd. 3,0 Prozent pro Jahr weiter fort. Gleichwohl ist in diesem Zeitraum noch mit steigenden Beitragseinnahmen in Höhe von jahresdurchschnittlich 1,5 Prozent zu rechnen.
- Der seit über zehn Jahren rückläufige Rentenbestand wird weiter abnehmen. In den kommenden zehn Jahren wird ein Rückgang um 0,7 Prozent pro Jahr erwartet. Trotzdem steigen die Rentenausgaben bis 2027 jährlich durchschnittlich um 0,7 Prozent. Diese unterschiedliche Entwicklung ist auf die künftigen Rentenanpassungen zurückzuführen, deren Höhe aus der gesetzlichen Rentenversicherung übernommen wird.
- Im Ergebnis fällt der nominale Anstieg der Rentenausgaben dennoch etwas stärker aus als der Anstieg der Beitragseinnahmen, da das Volumen der Beitragseinnahmen deutlich geringer ist als das der Rentenausgaben. Gemäß § 78 ALG trägt der Bund den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der AdL. Der Bundeszuschuss wird von rd. 2,35 Mrd. Euro im Jahr 2021 bis 2031 auf rd. 2,46 Mrd. Euro leicht steigen.

Wie der Lagebericht zeigt, ist im Bereich der Landwirtschaft auch in den nächsten zehn Jahren als Folge des nach wie vor anhaltenden Strukturwandels mit einem deutlichen Rückgang der Beitragszahler zu rechnen. Durch die Defizitdeckung des Bundes wird jedoch verhindert, dass die finanziellen Folgen des Strukturwandels die Beitragszahler überfordern, während gleichzeitig sichergestellt ist, dass die Rentnerinnen und Rentner in der AdL an der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung teilhaben.

